

Wenn das Recht auf Leben zu den elementaren Grundrechten unserer Rechtsordnung gehört und wenn die Kirchen dafür eintreten, dann treten sie als freie Kräfte unserer Gesellschaft für unsere elementare Grundwertordnung ein und nehmen damit wie andere gesellschaftliche Gruppen am allgemeinen Wertbildungsprozeß unserer Gesellschaft teil.

Paul Mikat

Nachwort zum § 218

Die gut dreijährige Auseinandersetzung um die *Reform des Abtreibungsstrafrechts* ist, wenigstens parlamentarisch, vorläufig beendet. Zwar tritt das neue Gesetz, nachdem das Bundesverfassungsgericht dem Antrag des Landes Baden-Württemberg auf einstweilige Anordnung stattgegeben hat, zunächst nicht voll in Kraft (vgl. ds. Heft, S. 372). Erst der Ausgang der Verfassungsklage der parlamentarischen Opposition und der von der CDU/CSU regierten Länder wird die endgültige Entscheidung über die Anwendbarkeit oder Nichtanwendbarkeit des Gesetzes bringen. Die Frage der Zustimmungsbefähigung durch den Bundesrat steht ebenfalls noch zur Klärung beim Verfassungsgericht an. Noch ist das Ergänzungsgesetz, das die Übernahme der Kosten des Schwangerschaftsabbruchs durch die Versicherungsträger regelt, im Bundesrat anhängig. Der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz habe bekräftigt, die Kirche werde sich mit einer Fristenregelung „niemals abfinden“. Der Vorsitzende des ZdK hat angekündigt, man werde „ohne Resignation mit allen zulässigen Mitteln weiter kämpfen und dafür eintreten, daß der heutige Beschluß des Deutschen Bundestages wieder rückgängig gemacht wird“. Doch ist wohl eher mit einer eingrenzenden Interpretation als mit einer Aufhebung des Fristenregelungsgesetzes durch das Bundesverfassungsgericht zu rechnen. Und sind Gesetze einmal in Kraft getreten, können sie meist nur dann rückgängig gemacht werden, wenn sich die politischen und sachlichen Voraussetzungen grundlegend geändert haben und sich neue Einsichten durchsetzen. Das Mittel eines Referendums steht uns aus guten politischen Gründen nicht zur Verfügung, und selbst eine mit absoluter Mehrheit regierende CDU-Regierung würde es politisch schwer haben, das novellierte Gesetz einschneidend zu verändern. Eine andere in die gleiche Richtung wirkende

politisch-parlamentarische Variante ist im konkreten Fall auf absehbare Zeit nicht vorstellbar. Um das neue Gesetz wurde von der sozial-liberalen Koalition gekämpft. Die FDP ging voran, die Masse der SPD folgte im Troß, aber mit wachsender Entschlossenheit. Mit 260 Stimmen beim letzten wegen des Widerspruchs des Bundesrats notwendig gewordenen Durchgang durch den Bundestag war die Mehrheit für die Fristenregelung sogar größer als erwartet. Allerdings wiederum nicht so groß, daß jene SPD-Vertreter Recht behielten, die nach der Abstimmung feststellten, das Argument von der Spaltung der deutschen Öffentlichkeit durch eine zu knappe Mehrheit sei nun hinfällig, angesichts dieses Ergebnisses könne davon keine Rede mehr sein. Die Fronten verhärteten sich trotz gutgemeinter Vermittlungsversuche von außen. Sie blieben bis zuletzt, wie sie sich bei der zweiten und dritten Lesung darstellten. Ein einziger CDU-Abgeordneter stimmte für die Fristenlösung, in der SPD schrumpften deren Gegner bis auf ein halbes Dutzend zusammen; die große Mehrheit der Anhänger des Müller-Emmert-Indikationsmodells ging (wie der neue Bundesjustizminister *Hans-Jochen Vogel*) unter spürbarem Druck der eigenen Fraktion zum Fristenmodell über; bei der FDP blieb Bundesernährungsminister *Josef Ertl* als einziger Gegner der Fristenregelung übrig.

Ein schlechtes Gesetz

Es hat nun wenig Sinn, noch einmal über Prozeduren und Stimmen zu räsonieren. Doch eine Art Bilanz der langen Auseinandersetzung ist in der Rückschau und im Blick auf das, was das Gesetz ändert bzw. was es bedeutet, wohl angebracht. Mit den unmittelbaren und den zu erwartenden

den Auswirkungen beschäftigt sich das Interview dieses Heftes (vgl. S. 345). Hier sind einige „politische“ Faktoren, die am Zustandekommen des Gesetzes beteiligt waren, anzusprechen.

Zunächst zum Gesetz selbst. Man braucht wohl keine Hemmungen zu haben, wenn man feststellt, das Gesetz sei nicht nur rechtlich schädlich, sondern es sei *politisch* falsch. Rechtlich schädlich ist es, weil der Gesetzestext nicht hält bzw. nicht halten kann, was sich manche seiner Promotoren versprechen. Man kann nicht, auch für eine bestimmte Frist nicht, vom Rechtsschutz absehen, wenn man die Beteuerung ernst nimmt, man wolle Abtreibungen verhindern und das ungeborene Leben schützen. Auch wenn gerade in dieser Materie das Strafrecht nur beschränkt wirksam ist, wird man dem CDU-Abgeordneten *Otto Lenz* Recht geben, wenn er in der Bundestagsdebatte zur zweiten Lesung feststellte, die strafrechtliche Drohung wirke zwar nicht vollkommen, „aber sie wirkt jedenfalls besser als keine strafrechtliche Drohung“. Wer in der *Beratung* ein besseres Mittel für den Schutz des Ungeborenen sieht als im strafrechtlichen Schutz (darüber ließe sich noch am ehesten streiten), der müßte sich für ein *wirkameres Beratungsverfahren* einsetzen, als es das bestehende Gesetz kennt. Solange beratender und den Eingriff vornehmender Arzt miteinander identisch sein können und das Beratungsverfahren von der möglichen Durchführung des Abbruchs nicht auch *zeitlich getrennt* wird, kann von einer abtreibungsverhütenden Beratung nicht gesprochen werden. Da hilft es auch nicht, wenn man die positiven Seiten, d. h. die abtreibungsverhindernde Zielsetzung des Beratungsverfahrens, in das Gesetz schreibt. Es ist und bleibt nicht mehr als eine (vermutlich nur politisch zu bewertende) Absichtserklärung.

Das Gesetz ist aber auch *politisch* falsch. Es ist zwar in fast allen Industrieländern eine ziemlich gleichlaufende Tendenz zur Liberalisierung des Schwangerschaftsabbruchs festzustellen, aber das macht noch lange nicht eine fast totale Liberalisierung, wie sie durch die Fristenregelung verwirklicht wird, plausibel. Wir leben in einem politisch und erzieherisch ziemlich aufgeklärten Lande. Die sexuellen Tabus sind so gut wie durchbrochen. Wirksame Verhütungsmittel sind allgemein zugänglich, und die Einwohner eines mitteleuropäischen Staates sind heute auch in der Lage, davon Gebrauch zu machen. Es ist nicht einzusehen, wie bei weitgehend gelungenem Abbau von Armut und sozialer Benachteiligung im gegenwärtigen Stadium der Entwicklung des prokreativen Verhaltens und angesichts des aktuellen Wissensstandes über Regeln und Mittel der Empfängnisverhütung, eine Fristenregelung als „progressiver“ Gesetzestext verkauft werden kann. Auch bevölkerungspolitisch erscheint ein solches Gesetz mehr als fragwürdig. In einer Periode, wo sich in unseren Breitengraden allmählich ein deutliches Bevölkerungswachstumsdefizit abzeichnet, müßte, möchte man meinen, der Gesetzgeber alles vermeiden, was den Abwärtstrend noch verschärfen

kann. Selbstverständlich kann man aus unserer Sicht nicht bevölkerungspolitische Kriterien für oder gegen das Abtreibungsstrafrecht heranziehen, aber man möchte meinen, daß gerade manche Befürworter der Fristenregelung aus ihren Denkgewohnheiten heraus, auch für ein solches Argument etwas übrig hätten.

Ein Grundsatzkonflikt

Natürlich ist durch alle die hier genannten Faktoren das Problem Abtreibung weder im Prinzip noch de facto geregelt. Es gibt Notfälle, und es gibt *existenzbedrohende Konflikte* im Falle von Schwangerschaften. Aber alle diese Konflikte ließen sich in einem Katalog medizinischer Notlagenindikationen, in die seelische und soziale Elemente mitaufgenommen sind, einbeziehen. Zu rechtfertigen ist eine Fristenregelung nur dann, wenn man grundsätzlich die Persönlichkeitsrechte der Schwangeren so faßt, daß man jeden gesellschaftlichen Zwang zur Austragung einer nicht gewollten Schwangerschaft als Verletzung der Selbstbestimmung der Frau, genauer als Verletzung ihrer Persönlichkeitsrechte ansieht. Der jetzige Bundesinnenminister *Werner Maihofer*, einer der radikalsten Verfechter der Fristenregelung, hat es in der Debatte bei der zweiten und dritten Lesung im deutschen Bundestag zweimal mit dankenswerter Deutlichkeit ausgesprochen. In der zweiten Lesung erinnerte Maihofer an einen Satz des früheren niedersächsischen Justizministers *Arvid von Nottbeck* bei der Diskussion über die ethische Indikation im Jahre 1962. Dieser hatte damals erklärt, die Zulassung der ethischen Indikation, also Straffreiheit bei aufgezwungener *Schwangerschaft*, sei „ein Gebot der Menschenwürde“. Maihofer stellte nun die „entscheidende Frage“, ob das nach unseren heutigen Wertüberzeugungen wie damals im Falle der *aufgezwungenen Schwangerschaft* nicht auch für den Fall der *ungewollten Schwangerschaft* gelte. „Anders gefragt, können und dürfen wir eigentlich von Rechts wegen durch gesetzliche Strafandrohung eine Frau auch gegen ihren Willen zwingen, ein Kind zu gebären?“ An der Antwort auf die Frage entscheide sich für ihn, ob man sich letztlich für eine Fristenregelung oder für eine Indikationslösung entscheiden müsse. In der dritten Lesung verdeutlichte er seinen Standpunkt in einer Antwort auf eine Intervention von Professor *Paul Mikat*, diesmal ohne Frage: Die Befürworter der Fristenregelung würden der Menschenwürde, der *verantwortlichen Selbstbestimmung der Frau* als „Subjekt aus eigener Entscheidung“ einen so hohen Rang geben, „daß wir im Hinblick auf die ersten drei Monate dahin kommen, daß die Mutter nicht von Gesetzes wegen gezwungen werden darf, gegen ihren Willen ein Kind zu gebären“. Hierin liege, so Maihofer, der *Grundunterschied*.

Um eine *Neuinterpretation* des Verhältnisses von Artikel 1 (Unantastbarkeit der Würde des Menschen) und Artikel 2,

Absatz 2 des GG (Recht auf Leben und Gesundheit) ging es also bei den überzeugtesten Befürwortern der Fristenregelung und nicht um die Frage, wie ungeborenes Leben besser geschützt werden kann. Der Streit zwischen den Befürwortern einer rechtsethisch vertretbaren Indikationenregelung und den Vertretern der Fristenregelung, ging also nicht um unterschiedliche Wege, die zum gleichen Ziel (Schutz des Lebens) führen sollten, sondern das Ziel war unterschiedlich bzw. gegensätzlich: in einem Fall Schutz des Ungeborenen unter Berücksichtigung extremer Konfliktfälle für die betroffene Frau, im anderen Fall die Vorordnung einer vage interpretierten Würde des Menschen, die die „Selbstbestimmung“ als Fremdbestimmung über das Ungeborene einschließt, vor das Recht auf Leben des Ungeborenen. In den Interventionen von Maihofer und von anderen FDP- und SPD-Abgeordneten ist auch klar zum Ausdruck gekommen, daß man in dieser Schwerpunktverschiebung einen „Wandel der Wertüberzeugungen“ sieht, dem man sich anschließen will. Dies war der eigentliche Konflikt, um den es bei dem jetzt verabschiedeten Gesetz geht. Es ist ein Konflikt, in dem sich *gegen-sätzliche Überzeugungen über Grundwerte* des gesellschaftlichen Zusammenlebens anzeigen. Es war deswegen wohl nicht mehr als eine *captatio benevolentiae*, wenn der Ratsvorsitzende der EKD, Landesbischof *Helmut Claß*, bei seinem letzten Versuch um einen Kompromiß beim Durchgang des Gesetzesentwurfs beim Bundesrat und beim Vermittlungsausschuß feststellte: Ein echter Kompromiß zwischen Vertretern der Indikationenmodelle und den Verfechtern der Fristenregelung hätte sich finden lassen. Von „einer nahezu vollständigen Übereinstimmung in grundsätzlichen Fragen“ konnte wirklich keine Rede sein. Und das vielgerühmte Niveau der Auseinandersetzung bei der zweiten und dritten Lesung bestand nicht in der allseitigen Schlüssigkeit der vorgetragenen Argumente oder in einer irgendwiegearteten Grundübereinstimmung, sondern in der Tatsache, daß dieser *Grundsatzkonflikt* trotz aller Vernebelungsversuche in unpolemischer, aber klarer Form ausgesprochen wurde.

Folgen für das Verhältnis Parteien – Kirche

Anzusprechen ist aber noch mehr das Zustandekommen des Gesetzes. Ich meine damit nicht die problematische Prozedur nach dem sog. „K.-o.-System“, das zweifellos die Fristenregelung begünstigt hat, sondern das *Verhalten der Parteien und die Konsequenzen für das Verhältnis zwischen Parteien und Kirche*.

Die CDU/CSU hat sich während der fünften Legislaturperiode, als eine Indikationenregelung noch Chancen hatte, sehr zurückgehalten. Es ist schwer zu beweisen, aber doch recht plausibel, daß in dieser Zurückhaltung eine der Mitursachen für den Erfolg der Fristenregelung zu sehen

ist. Als dann in der gegenwärtigen Legislaturperiode die erste Lesung anstand, zeigten sich unterschiedliche Tendenzen. Sie artikulierten sich deutlich zwischen der ersten und zweiten Lesung. Vertreter der Fristenregelung haben noch beim letzten Durchgang im Bundestag in diese Wunde getastet und erklärt, ein Kompromiß sei auch deswegen nicht möglich gewesen, weil die Indikationenmodelle zu weit auseinandergingen. Doch war dies vermutlich nicht das eigentliche Problem. Es gab nun einmal Abgeordnete in den Unionsparteien, die sich dem von der katholischen Kirche gesteckten Rahmen enger verpflichtet fühlten als andere. Dadurch entstanden *Handikaps für die Opposition*. Mehr als ein Abgeordneter der CDU ließ durchblicken, daß die Argumentationsweise der Kirche für das, was es politisch zu vertreten galt, nicht sonderlich hilfreich war. In Wirklichkeit waren die Dinge wohl noch komplizierter. Hätte das Gewissen, auf das man sich beim Zustandekommen des Gesetzes ständig berief, wirklich den hohen und ausschließlichen Rang gehabt, das man ihm zubilligte, dann hätte auch indirekter Fraktionszwang vermieden werden müssen. Die verschiedenen Modelle hätten besser nicht so sehr Angelegenheit der Fraktionen sein sollen, die Verfechter der verschiedenen Modelle hätten ihre Anhänger quer durch die Fraktionen suchen müssen. Vermutlich hätte sich dann auch dieser oder jener CDU-Abgeordnete für die Fristenregelung erwärmt, und in der SPD hätten sich jene Kräfte besser artikulieren können, denen die Fristenregelung im Grunde unbehaglich war. Gerade in einer in *Grundwertüberzeugungen gespaltenen Gesellschaft* dürfte es der demokratischen Kooperation zwischen den Parteien, von der eine Demokratie weitgehend lebt, nicht dienlich sein, wenn solche Grundwertkonflikte gegeneinander und nicht quer durch die Parteien ausgetragen werden. Aber abgesehen davon ist am Beispiel der gegenwärtigen Oppositionsparteien deutlich geworden, daß enge Zusammenhänge zwischen Parteizugehörigkeit und Kirche kein geeigneter Transmissionsriemen für die Überführung felsenfester moralischer Grundsätze in die Gesetzgebung sind. Eine größtmögliche Unabhängigkeit der Partei gegenüber der Kirche ist notwendig für die Erfüllung des eigenverantwortlich durchzuführenden politischen Auftrags. Prof. *Kurt Biedenkopf* hat unlängst in einem Interview etwas dunkel formuliert, seine Partei müsse heute die ethisch-weltanschaulichen Grundlagen, die früher von den Kirchen übernommen wurden, selbst entwickeln. Auch wenn man Bedenken gegen ein solches (vermutlich nicht intendiertes) freischwebendes politisches Parteichristentum hat, wird man der Selbstverständlichkeit zustimmen, daß Politiker aus christlicher Verantwortung aus eigener Verantwortung formulieren, was sie politisch zu vertreten haben. Hier dürfte die Auseinandersetzung um den § 218 ein Stück weitere Loslösung der Unionsparteien von indirekten Verflechtungen mit der Kirche bedeuten. Insofern ist trotz aller gewaltigen Unterschiede in der Intensität der Bindungen und in der Tragweite der Sache die Situation nach der Verabschiedung der

Fristenregelung nicht unähnlich der von Kirche und christlich-demokratischer Partei nach dem Referendum über das Ehescheidungsgesetz in Italien. Größere Distanz müßte der Kirche nicht schaden, das Ergebnis müßte nicht Entfremdung, es könnte Versachlichung sein.

Wirkungen anderer Art ergaben sich für das *Verhältnis von Kirche und Koalitionsparteien*. Zur FDP, der Hauptinitiatorin, gibt es gegenwärtig offenbar keine tragfähigen Brücken. Sind die Beziehungen schon durch die FDP-Thesen zum Verhältnis Staat—Kirche getrübt, so wurde es durch die Fristenregelung zusätzlich belastet. Ein der katholischen Kirche gegenüber wenig freundlicher Unterton war für die Debattenbeiträge aus der FDP kennzeichnend. Vermutlich ist ihr an einer Verständigung mit der Kirche als solcher wenig gelegen. Sie sucht ihre Sympathisanten lieber unter den von der Kirche „emanzipierten“ Katholiken. Das Verhältnis zur SPD wird durch die Fristenregelung in einem Augenblick belastet, wo man über das Stadium unsicherer Tuchfühlung noch nicht hinausgefunden hat. Der Rückschlag ist beträchtlich. Bedauern werden diesen alle diejenigen, die an einer weltanschaulichen Entrümpelung der SPD als Volkspartei ebenso interessiert sind wie an einem emotionsfreien Gespräch zwischen SPD und Kirche. Doch der Rückschlag schafft wenigstens klare Verhältnisse. Der frühere Bundeskanzler versicherte noch Monate vor der Wahl 1972 vor katholischen Journalisten, daß „dieser Entwurf“ (gemeint war die Fristenregelung) keine Mehrheit erhalten werde. Im Entwurf der ersten Regierung Brandt wurde die Fristenregelung noch für verfassungswidrig gehalten. Bei der zweiten Lesung plädierte und stimmte der ehemalige Kanzler selbst dafür. Der jetzige Bundeskanzler beklagte sich, bevor er sein Amt antrat, das Verhältnis zu den Kirchen hätte sich allmählich sehr gebessert gehabt und nun sei in letzter Zeit dies alles wieder kaputt gegangen. Er selbst aber gehört zu den SPD-Abgeordneten, die den ersten Fristenentwurf unterzeichneten. *Herbert Wehner*, vielseitig um das Verhältnis seiner Partei zur katholischen Kirche bemüht, versicherte den Vorkämpferinnen der Fristenregelung, sie als Frauen könnten sich auf die SPD verlassen, und er setzte alle Macht und allen Einfluß ein, um seine Fraktion so geschlossen für die Fristenregelung einzusetzen, daß ihre Verabschiedung nicht gefährdet war. Man kann auch da fragen, ob maximale Taktik schon optimale Strategie (auch im Sinne der ersten Regierungspartei) ist. Aber man kennt sich nun besser. Einem redlichen Verhältnis dürfte da nichts mehr entgegenstehen.

Konsequenzen für die Kirche selbst

Etwas zu sagen ist schließlich zum *Verhalten der eigenen Kirche*. Ihre Führung, die Bischofskonferenz, das Zentralkomitee der deutschen Katholiken, hat sich in Verbindung mit Räten und Verbänden und denen, die in der prakti-

schen Beratung tätig sind, mit entschiedenem und zum Teil bewundernswertem Einsatz gegen die Fristenregelung gewehrt. Die ganze überwiegende Zahl derer, die sich aktiv am Leben der Kirche beteiligen, stützten und billigten dieses Engagement. Keine Gruppe war so geschlossen gegen die Fristenregelung wie die deutschen Katholiken. Sie haben sich mit ihren Argumenten beim Gesetzgeber nicht durchgesetzt. Müssen wir nun umdenken? In einigen Punkten ja, in anderen nein.

In der parlamentarischen und außerparlamentarischen Debatte waren *untergründige Vorwürfe* von emanzipationsbewußten Befürwortern der Fristenregelung zu hören, die u. a. der Kirche vorhalten, sie betreibe lauthals Politik, wenn das ungeborene Leben in Frage steht, sie versage aber, wenn es das Geborene zu schützen gilt, sie habe zu wenig Verständnis etwa für Wehrdienstverweigerer, zeige überhaupt zu wenig Einsatz für den Frieden, leiste zu wenig Hilfe (bei dem hohen Kirchensteueraufkommen) für die sozial Schwachen und diskriminiere in Not geratene Frauen, ledige Mütter; sie habe — schließlich — soziale Maßnahmen erst entdeckt, als das Strafrecht zur Debatte stand. Mit diesen Vorwürfen kann die Kirche leben. Sie soll und braucht sich kein schlechtes Gewissen aufreden zu lassen. Sie hatte ihre Fehler und ihre geschichtlichen Sündenfälle in Sachen Menschlichkeit, sie hat manchen Ballast abzuwerfen (z. B. das kirchliche Nichtehelehenrecht zu revidieren), sie wird keinen gouvernementenhaften Gefallenen-Mädchen-Stil pflegen und ihn sich auch nicht aufschwätzen lassen, doch durchaus selbstbewußt auf die verantwortliche Verwirklichung von Sexualbeziehungen hinweisen (wie es das Arbeitspapier der Synode über Sexualität tut). Sie braucht sich in Deutschland auch nicht ständig „*Humanae vitae*“ vorhalten zu lassen. Ihr Einsatz in der Ehe- und Familienberatung ist beachtlich. Für Frauen in Not hat sie mehr Hilfe geleistet als die meisten ihrer Kritiker wissen, sowohl durch Verbände wie durch kirchenamtliche Hilfe. Sie wird sich hoffentlich nicht einreden lassen, nun müsse sie ein Großteil ihrer diakonischen Hilfe auf Schwangerschaftsberatung als Gegengift gegen die straffreie Abtreibung konzentrieren. Sie wird möglichst viel Hilfe einsetzen um Abtreibungen zu verhindern, aber sie wird wissen, daß Abtreibungen, besonders wenn sie legalisiert sind, nicht nur in Konfliktfällen vorkommen — ein sachkundiger Rat hilft meist wohl nur in solchen. Sie wird vor allem jene Frauen zu schützen haben, die nun dem stärkeren Druck ihrer Schwängerer und Angehörigen ausgesetzt sind, aber sie wird sich vermutlich nicht vom Eifer jener beeindruckt lassen, die den Kirchen gerade die Beratung im Rahmen des neuen § 218 als ureigene Aufgabe der freien Träger anempfehlen und damit auch die Frage von Erfolg und Mißerfolg der Beratung auf sie abwälzen, aber selbst auf dem Wege der Gesetzgebung auf soziale Schutzmaßnahmen warten lassen. Hier hat die Kirche Verstärkung und nicht Umdenken und Umplanen nötig.

Aus anderen Gründen und in einer anderen Perspektive dürfte Umdenken freilich nicht zu umgehen sein. Die Kirche hat in ihren *öffentlichen Stellungnahmen* bis zuletzt gegen jede über die streng oder rein medizinische Indikation hinausgehende Indikationsregelung Front gemacht. Dabei entstand der Eindruck, daß die kirchliche Führung zwar sehr wohl zwischen Sitten- und Strafrecht zu unterscheiden weiß, daß sie aber im Falle der Abtreibung so argumentiert, als ob in dieser Materie Sittengebot und strafrechtlicher Schutz sich weitestgehend, wenn nicht ganz decken müßten. Die Frage, ob der *Gesetzgeber* nicht sittlich vertretbar handle, wenn er in schweren Konfliktfällen über den Rahmen streng gegeneinander abwägbarer Rechtsgüter hinaus von der Anwendung des Strafrechts absieht, wurde nicht wirklich durchdiskutiert. Die kirchliche Führung mochte mit Recht der Meinung sein, sie habe kompromißlos sittliche Grundsätze vertreten, es sei nicht ihre Aufgabe, politische Kompromisse anzuregen.

Dagegen war im Prinzip nichts einzuwenden. Das Fragliche am letzten Appell des EKD-Ratsvorsitzenden war ja gerade, daß dort ein Kompromiß bis zum äußersten gesucht, z. B. auch die prinzipielle Straffreiheit der Frau akzeptiert wurde, nur um die Fristenregelung abzuwenden, obwohl damit das übrig gebliebene Indikationsmodell in den *Wirkungen* einer Fristenregelung zumindest gleichgekommen wäre. Aber die Frage, ob der Gesetzgeber in schwerwiegenden Konfliktfällen von der Anwendung von Strafdrohung absehen kann, ist eben keine Frage des politischen Kompromisses, sondern präzise der Versuch, das Eigengewicht des Strafrechts unter rechtsethischen Gesichtspunkten zu würdigen. Im Kern heißt das, der Staat muß zwar sittliche Grundlagen, die das Existenzrecht des Menschen betreffen, strafrechtlich schützen. Er kann aber in *schweren Konfliktfällen* von der Anwendung von Strafe, und zwar im Gesetz und nicht nur durch den Richter, absehen. Er muß aber diese Konfliktfälle möglichst klar umschreiben, damit mit der Ausnahme in Praxis und Theorie nicht die Anwendung des Prinzips selbst zu nichte gemacht wird. Die Kirche verbliebe mit einer solchen Argumentation durchaus auf ihrem eigenen Felde, sie ließe aber zugleich denen, die das Gesetz politisch-parlamentarisch realisieren müssen, Raum, auf rechtsethisch einwandfreiem Boden, das gesetzgeberisch Mögliche, für das sie zuständig sind, zu realisieren.

Zu später Stunde schien man einen medizinisch fundierten Indikationskatalog (unter Einschluß der medizinisch-sozialen Indikation) nach dem *Modell des deutschen Ärztetages vom Herbst 1973* als vertretbar tolerieren zu wollen. Hätte man von Anfang an rechtsethisch, von den Aufgaben des Strafrechts her, argumentiert, wäre dieser Lösungsversuch vermutlich bereits in einem früheren Stadium aufgetaucht, jedenfalls hätte dann im Stadium der Auseinandersetzung mit dem ersten Referentenentwurf aus dem Bundesjustizministerium (auch unter Berücksichtigung der

Bedenken seitens der Kirche) eine Lösung gefunden werden können. Man hätte den Befürwortern der Fristenregelung Wasser abgegraben und wäre zu einer Regelung gekommen, die wirklich der Sache und nicht nur dem Namen nach (etwa im Gegensatz zum späten Müller-Emmert-Modell) keine Fristenregelung im Mantel eines Indikationsmodells wäre. Die Situation der sozial-liberalen Koalition war während der letzten Legislaturperiode bekanntlich recht prekär. Man war damals bei Regierungs- und Parteistellen (wenigstens bei der SPD) im Blick auf den Wähler kirchlichen Wertvorstellungen gegenüber noch hellhöriger. Nach dem Wahlsieg der Koalition bedurfte es solcher Rücksichten nicht mehr. Die Chance zu einer akzeptablen Regelung diesseits der Fristengrenze war damit auch politisch verspielt.

Darüber hinaus müssen wir uns fragen, ob wir katholischerseits nicht schon im Blick auf die Durchsetzung der moralischen Grundsätze unzureichend argumentiert haben. Selbstverständlich mußte wieder und wieder gesagt und nötigenfalls eingehämmert werden, daß die Tötung des Ungeborenen Vernichtung menschlichen Lebens ist, die nicht nur christlicher Auffassung, sondern dem Recht auf Leben widerspricht und damit *den* tragenden menschlichen Grundwert verletzt. Vielleicht wurde gerade dadurch trotz aller Hitze der Polemik wenigstens bei sensibleren Teilen der Bevölkerung eine differenziertere Einsicht in den sittlichen Rang der Frage erreicht. Auch insofern war die Auseinandersetzung trotz des Endergebnisses nicht vergeblich. Aber haben wir katholischerseits, indem die strafrechtliche Seite von der moralischen Wert- oder Unwertfrage in der Auseinandersetzung nicht genügend abgehoben wurde, uns nicht ein Stück weit um die Frucht der eigenen Argumentation gebracht? Haben wir indirekt nicht sogar selbst dazu beigetragen, daß die Unterschiede zwischen Strafrecht und Sittengesetz und damit der ethische Grundtatbestand des Abtreibungsverbots vernebelt wurde? Da hier eine konsequente Abhebung unterblieb, jedenfalls nicht hinreichend verständlich gemacht wurde, neigt der Durchschnittsbürger um so mehr dazu, *im Ergebnis* auch *ethisch* nicht so streng zu nehmen, was *strafrechtlich* „erlaubt“ ist. Hier hat die Kirche nun dringend Versäumtes nachzuholen. Ein Hirtenbrief gerade zu diesem Punkt ist angekündigt. Er erfüllt eine Notwendigkeit. Doch besser wäre es gewesen, man hätte in der Auseinandersetzung selbst schon nach sittlichen und strafrechtlichen Gesichtspunkten differenzierter und konkreter gesprochen. Man hätte dann wenigstens eine kleine Chance gehabt, auch bei solchen verstanden zu werden, die Kirchen für gewöhnlich nicht von innen kennen. Vielleicht wäre es dann trotz des Fehlens einer einheitlichen Meinungsbildung in der evangelischen Kirche, nicht bei einem ersten, im Grunde gescheiterten, Versuch gemeinsamen Sprechens geblieben. Aber vielleicht verhilft uns das Ergebnis, wie es nun vorliegt, zu einer guten Gewissensforschung.

D. A. Seeber